



Gemeinderat

Pflichtenheft Controlling-Kommission

Dieses Pflichtenheft wird gestützt auf die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Neuenkirch, Artikel 4, 5, 6, 15, 31, 32, 33 und 51 vom 27. November 2023 erlassen.

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

- ¹ Mit der Controlling-Kommission (CK) besteht eine Delegation aus der Bevölkerung in politisch-strategischen Fragestellungen, welche verbindlich eingebunden ist und den politischen Führungskreislauf zwischen dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten begleitet.
- ² Die CK ist in der Verknüpfung von Finanzen und Strategie eine wichtige Auseinandersetzungspartnerin, welche in Arbeitsworkshops zusammen mit dem Gemeinderat (GR) eingebunden ist. Das vorliegende Pflichtenheft regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der CK.
- ³ Dieses Pflichtenheft legt die Abgrenzung der CK zur Revisionsstelle und zum GR fest.

Art. 2 Wahl und Amtsdauer

- ¹ Die CK besteht aus dem Präsidium sowie weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Die Mitglieder bilden die Vielfalt der Bevölkerung von Neuenkirch ab. Die Mitglieder bringen unterschiedliche Fähigkeiten aus einzelnen Bereichen wie beispielsweise Unternehmertum, Gesellschaft, Finanzen und Strategie mit.
- ² Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder und das Präsidium der CK.
- ³ Die Amtsdauer der CK beträgt vier Jahre und beginnt nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen am 1. September.

Art. 3 Organisation

- ¹ Das Präsidium vertritt die CK nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die CK selbst.
- ² Die CK amtet als Kollegialbehörde.
- ³ Die CK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. An der Gemeindeversammlung können die Mitglieder der CK aufgrund ihrer persönlichen Meinung abstimmen.

- ⁴ Die CK tritt auf Einladung zusammen. Sie entwickelt eigenverantwortlich eine verbindliche Zusammenarbeit.
- ⁵ Die CK tagt in der Regel zweimal pro Jahr zusammen mit dem GR, jeweils vor den Gemeindeversammlungen.
- ⁶ Weitere Treffen und Besprechungen können durch die CK eigenständig initiiert werden.
- ⁷ Die CK kann Untergruppen bilden.

Art. 4 Abgrenzung zur Revisionsstelle

- ¹ Die CK erhält Einsicht in den internen Bericht der Revisionsstelle.
- ² An der finalen Abschlussbesprechung der Revisionsstelle nimmt die CK teil.

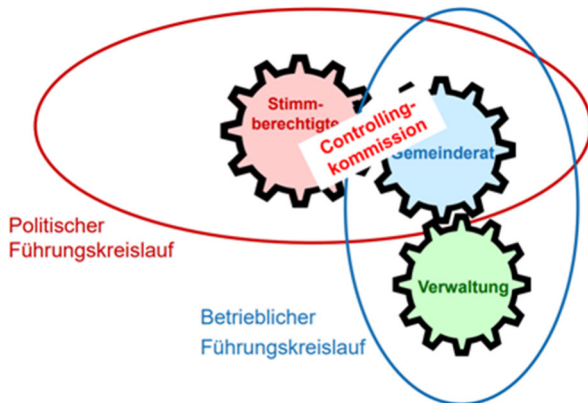
II. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 5 Zusammenarbeit mit Gemeinderat

- ¹ Die CK hat eine beratende Funktion gegenüber dem GR. Durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit weist die CK den GR sowohl auf Schwächen und Risiken als auch auf Stärken und Chancen hin.
- ² Die CK begleitet den GR bei rechtssetzenden Erlassen, politischen Programmen, Planungsberichten sowie im politischen Führungskreislauf.
- ³ Mindestens zwei Mal pro Legislatur führt der GR mit der CK einen Workshop durch.
- ⁴ Der GR informiert die CK über sensible politische Entscheide und Geschäfte frühzeitig.
- ⁵ Sämtliche Berichte, Empfehlungen etc. sind an den GR zur Weiterleitung einzureichen. Die Kommunikation gegen aussen, liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des GR.
- ⁶ Der GR stellt der CK die notwendigen Unterlagen zur Ausführung ihrer Aufgaben rechtzeitig zur Verfügung.

Art. 6 Aufgaben

- ¹ Die CK begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen dem GR und den Stimmberechtigten. Die nachfolgende Darstellung aus dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden (Finanzdepartement Kanton Luzern), macht diese wichtige Funktion deutlich:



- ² Die CK berät Geschäfte, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden, und gibt zu Händen der Gemeindeversammlung / Botschaft für die Urnenabstimmung ihren Bericht und ihre Empfehlung ab. Insbesondere sind dies:
- a) die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm
 - b) das Budget mit Steuerfuss und der Aufgaben- und Finanzplan
 - c) öffentliche Finanzgeschäfte (Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite)
 - d) den Jahresbericht mit der Rechnung
 - e) Abrechnungen von Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkrediten
 - f) rechtssetzende Erlasse und Planungsberichte
- ³ Bei der Beratung von Planungs- und Steuerungsinstrumenten sollen verschiedene Kriterien kritisch beleuchtet werden: Rechtmässigkeit, finanzielle Vertretbarkeit, Notwendigkeit, Angemessenheit, Vollständigkeit, Transparenz, Begründungen bei Abweichungen etc.
- ⁴ Die CK überprüft den Aufgaben- und Finanzplan ebenfalls auf dessen Konformität mit den übergeordneten Strategien und im Hinblick auf die Zielerreichung der festgesetzten langfristigen Ziele der Gemeinde.

Art. 7 Kompetenzen

- ¹ Die CK kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen. Es handelt sich dabei um ein Vorschlagsrecht.
- ² Die CK kann eigenständig sensible politische Themen festlegen und dem GR vorschlagen, darüber zu informieren und diese zu besprechen.
- ³ Die CK als auch einzelne Mitglieder, können in der Beratung von strategischen Geschäften, angefragt werden.
- ⁴ Die CK kann für bestimmte Aufgaben weitere Fachexpertinnen oder Fachexperten beiziehen. Für kostenpflichtige Expertisen steht der CK ein Budgetbetrag von CHF 5'000.00 pro Jahr frei zur Verfügung.

Art. 8 Akteneinsicht

- ¹ Die CK erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen und hat eine entsprechende Akteneinsicht.
- ² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den/die Gemeindeschreiber/in.
- ³ Die Akteneinsicht gilt nur für die Erfüllung der von der CK aktuell erledigenden Aufgaben.
- ⁴ Der Entscheid, Akten gegenüber der Bevölkerung oder Dritten im Sinne der Transparenz zu veröffentlichen, liegt zwingend und ausschliesslich immer in der Kompetenz des GR.

III. Allgemeine Bestimmungen**Art. 9 Ausstand**

- ¹ Für die Mitglieder gelten die Ausstandgründe nach kantonalem Recht (§14 VRG).
- ² Die CK entscheidet über die Ausstandspflicht.

Art. 10 Amtsgeheimnis

- ¹ Die Mitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 11 Entschädigung

- ¹ Die Entschädigung der CK richtet sich nach der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Neuenkirch.


Art. 12 Inkrafttreten

Das Pflichtenheft wurde vom Gemeinderat am 6. Dezember 2023 genehmigt und tritt am 1. September 2024 in Kraft.

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident

Marcel Wolfisberg



Gemeindeschreiber

Thomas Rubin

